



Teures Schachbrett

In der 23. Folge unserer Serie über Schadensfälle geht es um einen im Schachbrettmuster verlegten Bodenbelag aus ESTREMOZ und NERO MARQUINA. Der Bauherr reklamierte Schäden. Die Anwälte erwirkten einen Vergleich.

Ein Steinmetz wurde 1994 damit beauftragt, in einem Einfamilienwohnhaus Bodenplatten aus Naturwerkstein zu verlegen. Die Auftragssumme belief sich auf rund 50 000 DM. ESTREMOZ wurde im Eingangs- und Flurbereich auf einer Gesamtfläche von 36 m² im Schachbrettmuster mit 40 x 40 cm großen Platten aus NERO MARQUINA kombiniert. Unter den Bodenplatten war eine Fußbodenheizung installiert.

Die Reklamation

In der Folgezeit reklamierte die Bauherrschaft Abplatzungen an der Oberfläche der dunklen Platten. Sie kündigte an, dass sie einen Sachverständigen aus dem Steinmetzhandwerk mit einer Begutachtung des Belags beauftragen werde; ein Ortstermin war bereits vereinbart. Zu diesem Ortstermin kam es aber nicht. Der Steinmetz hatte sich geweigert, die Kosten des Sachverständigen zu übernehmen.

Beweissicherung beim Amtsgericht

Die Bauherrschaft beantragte daraufhin ein Beweissicherungsverfahren beim zuständigen Amtsgericht, das seinerseits einem Sachverständigen des Fliesenlegerhandwerks die Prüfung des Sachverhalts vor Ort in Auftrag gab. Der Sach-

verständige entdeckte an den dunklen Bodenplatten einen »künstlich aufgetragenen Überzug« mit zerstörerischer Wirkung auf NERO

MARQUINA. Die Kosten für den Austausch des Bodenbelags setzte er mit 16 500 DM an (September 1997).

Der Steinmetz schaltete seine Haftpflichtversicherung ein, die jedoch jegliche Ansprüche ablehnte, unter Hinweis darauf, dass es sich um Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsansprüche handele und nicht um einen Haftpflichtschaden. Der Steinmetz wendete sich nun an einen ihm bekannten Großhändler sowie



Teilansicht
des Flurs



Im Gegenlicht
deutlich zu
erkennen: Abplatzungen an der
Oberfläche der
dunklen Platten

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (23)



an seinen Anwalt und meldete Zweifel an dem Gutachten des Fliesensachverständigen an. Der Anwalt des Bauherrn forderte den Austausch des Belags sowie die Bezahlung der Nebenkosten. Der Steinmetz forderte über seinen Anwalt einen qualifizierten Sachverständigen des Steinmetzhandwerks an.

Die Klage beim Landgericht

Am 1. April 1998 reichte der Bauherr Klage über 28 850 DM ein, wobei er sich auf das Gutachten des Fliesenlegersachverständigen bezog. Der Autor dieses Berichts wurde vom Landgericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Er stellte fest, dass es sich bei NERO MARQUINA um einen sehr weichen Kalkstein mit Toneinschlüssen handelt und untermauerte sein Gutachten mit einer ausführlichen Stellungnahme des anerkannten Naturwerksteinexperten Friedrich Müller (inzwischen verstorben). Müller führte aus, dass solche Schadensfälle schon häufiger vorgekommen seien. Der Sachverständige wies darauf hin, dass man den Bodenbelag örtlich schleifen und kristallisieren könne. Auf Grund der Eigenschaften von NERO MARQUINA – Blähung der Tone, Lockerung bei Bearbeitung und »Materialermüdung« – könne es aber immer wieder zu dem vorgefundenen Schadensbild kommen. Die Problematik werde durch die Fußbodenheizung verschärft, die als »Turbo« wirke. Alternativ empfahl der Sachverständige, die schwarzen Platten gegen Platten aus schwarzem poliertem Granit austauschen zu lassen.

Nach einer Sitzung des Landgerichts im November 1998 wurde der Sachverständige noch zweimal um schriftliche Stellungnahmen zu den Mängelbeseitigungsmaßnahmen gebeten, die er auch abgab. Die Kostenberechnungen des

Sachverständigen für den Austausch der schwarzen Platten ergaben schließlich 5 000 DM. Der Steinmetz erklärte sich zwischen durch immer wieder dazu bereit, die Mängel zu beseitigen.

Die Vergleichsverhandlungen

Die Anwälte verhandelten unterdessen immer wieder über den Abschluss eines Vergleichs, umso mehr, als Steinmetz und Bauherr im selben Ort wohnten. Im April 1999 stellte der Steinmetz nach erneuter Prüfung der reklamierten Fläche fest, dass alle schwarzen Platten ausgetauscht werden müssten. Er schlug aber vor, den kompletten Belag auszutauschen, da das mit weniger Zeitaufwand verbunden sei, wenn auch mit etwas höheren Kosten, denn die vollkommen mangelfreien hellen ESTREMOZ-Bodenplatten müssten dann ebenfalls erneuert werden. Auf Initiative des Bauherrn und der Rechtsanwälte kam es schließlich zu einer Vergleichsregelung.

Der gerichtliche Vergleich

Der Vergleich wurde in einer weiteren Sitzung des Landgerichts protokolliert. Der Steinmetz zahlte dem Bauherrn 23 500 DM als Abstandssumme. Das Landgericht stellte fest, dass der beklagte Steinmetz die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe. Seine Anwaltskosten beliefen sich auf 6 600 DM, und die Gerichtskosten lagen bei 4 380 DM, so dass der Steinmetz insgesamt 34 480 DM bezahlen musste. Die Kosten des Beweissicherungsverfahrens beim Amtsgericht zahlte der Bauherr als Kläger. Mit Zahlung dieser Vergleichssumme wurde das Streitverfahren im Juni 1999 beendet. Der bemängelte Bodenbelag ist nach Auskunft durch den Steinmetzen bis heute nicht ausgetauscht.

Das Aktenzeichen

Der Rechtsstreit wurde unter dem Aktenzeichen 15 O 122/98 beim Landgericht Münster geführt.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de